



Fürsorgepflicht des Dienstherrn im Gesundheitsbereich gegenüber Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Mittelpunkt

Beschleunigung von Beihilfebescheidungen durch geplante Gesetzesergänzung im Bundesbeamtengesetz

Zur Beschleunigung der Beihilfeverfahren in den Beihilfestellen des Bundes wird dem deutschen Bundestag vor der Sommerpause ein Referentenentwurf des BMI zu einem neuen §80a Bundesbeamtengesetz zur Abstimmung vorgelegt.

Im Rahmen der Vorbefassung hat der dbb seine Mitgliedsgewerkschaften zu einer kurzfristigen Stellungnahme gebeten, so dass der FWSV mit seiner Stellungnahme zu der Neu-Regelung beitragen konnte.

Das Wesentliche zusammengefasst:

§80a Absatz 1 BBG

Es ist vorgesehen, durch den neuen §80a Absatz 1 BBG für die Beihilfeberechtigten des Bundes eine deutliche Beschleunigung der Antragsbearbeitung zu erreichen, indem Beträge als erstattungsfähig gelten, wenn die für die Gewährung der Beihilfe zuständige Stelle nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Beihilfeantrags über den Antrag entschieden hat.

Die Begründung des Referentenentwurfs führt zu §80a Absatz 1 BBG aus (Auszüge):

Mit der Regelung einer befristeten Fiktion in § 80a Absatz 1 BBG wird ein Teil der i.R.d. behördlichen Festsetzungsentscheidung erfolgenden materiellen Prüfung bei überlanger Verfahrensdauer durch die gesetzliche Annahme ersetzt, dass die geltend gemachten Aufwendungen erstattungsfähig sind. Diese Regelung führt zu einer Verwaltungsbeschleunigung, eine Höchstdauer für das Verfahren wird vorgegeben.

Die Fiktion soll nur als Ultima Ratio gelten, das Risikomanagement (siehe §80a Absatz 2 BBG) ist aber so auszugestalten, dass die Frist deutlich unterschritten wird, auch bei unvorhergesehenen Komplikationen in der Bearbeitung.

Insgesamt ist das behördliche Festsetzungsverfahren so zu steuern, dass die Fiktion möglichst vermieden wird. Der Regelungskern orientiert sich z.T. an bereits vorhandenen, im Erstattungsrecht geltenden Fiktionsregelungen. Statt einer Genehmigungsfiktion wird ein Teil der behördeninternen Entscheidungsfindung durch die Fiktion der Erstattungsfähigkeit substituiert. Eine Entscheidung der Festsetzungsstelle innerhalb des vierwöchigen Zeitraums nach Antragstellung führt zu einer Nichtanwendung der Fiktionsregelung. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Notwendigkeit eines Gutachterverfahrens, der Nachforderung von Belegen oder auch bei Voranerkennungserfordernissen.

Die Fiktionswirkung erfasst nur solche Aufwendungen, über deren Erstattungsfähigkeit nicht bereits (teil-)automatisiert oder manuell entschieden ist. Da mit einem Erstattungsantrag mehrere Belege eingereicht werden können, kann die Konstellation auftreten, dass nach Fristablauf bereits zu einem Teil der Belege eine Entscheidung der Festsetzungsstelle vorliegt. Die Fiktion der Erstattungsfähigkeit gilt für diese Belege nicht, sondern nur für die weiteren Belege.

Mit der Regelung einer Fiktion in § 80a Absatz 1 BBG entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der jeweiligen IT-Anwendung in Höhe von etwa 100 000 Euro. Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht.

§80a Absatz 2 BBG

Durch §80a Absatz 2 BBG wird für Festsetzungsstellen bei der elektronischen Datenverarbeitung der Einsatz von Risikomanagementsystemen eröffnet. Diese sollen eine unverzügliche und gleichmäßige Belegprüfung und Festsetzung gewährleisten.

Die Begründung des Referentenentwurfs führt zu §80a Absatz 2 BBG aus (Auszüge):

Mit der Regelung einer risikoorientierten Bearbeitung in § 80a Absatz 2 BBG wird die Möglichkeit eröffnet, auf Basis eines Risikomanagements Wirtschaftlichkeitsaspekte im Prüfprozess zu berücksichtigen, so dass die Prüfdichte skaliert werden kann und überadministrative manuelle Prüfprozesse vermieden werden können. Die Anwendung dieser Regelung vermeidet die Notwendigkeit zusätzlicher Bearbeitungskapazitäten und kann zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen. Das Risikomanagementsystem ist auf deutliche Unterschreitung der Frist nach Absatz 1 auszurichten, sodass auch bei unvorhergesehenen Ablaufverzögerungen die Fiktionswirkung grds. vermieden wird.

Die Anwendung der Regelung einer risikoorientierten Bearbeitung in § 80a Absatz 2 BBG kann durch die Möglichkeit, die Prüfdichte zu skalieren und überadministrative manuelle Prüfprozesse zu vermeiden zu einer enormen Verwaltungsvereinfachung führen und die Schaffung zusätzlich notwendiger Bearbeitungskapazitäten vermeiden. Da die Entlastung für die Festsetzungsstellen von der Anwendung der Regelung abhängt, kann die Senkung des Erfüllungsaufwands nicht beziffert werden.

Die Regelung des § 80a Absatz 2 BBG wird mit Artikel 8 auf sechs Jahre befristet. Die Fiktionsregelung gibt Raum für die Etablierung (teil-) automatisierter Verfahren und wird damit insbesondere auf den Zeitraum bis zum voraussichtlichen Abschluss der Umstellung auf das neue Abrechnungssystem beim größten Dienstleister zur Beihilfebearbeitung des Bundes begrenzt.

Durch die Bestimmungen über ein Risikomanagementsystem in Absatz 2 wird ein Instrumentarium geschaffen, durch das zeitnah und deutlich unter der Frist des Absatzes 1 eine Sachentscheidung getroffen werden kann.

Absatz 2 ist vordringlich eine Ergänzung der bereits vorhandenen Möglichkeiten einer automatisierten Prüfung und Bescheidung nach § 51 Absatz 6 BBhV. Sie soll in Fällen einer EDV-programmgestützten Antragsbearbeitung den Einsatz eines Risikomanagementsystems und eine zeitnahe Entscheidung ermöglichen. Die digitale Bearbeitung von Beihilfe-angelegenheiten soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Bundeshaushaltsordnung) durch die Möglichkeit der Einführung eines Risikomanagementsystems in Anlehnung an die steuerrechtlichen

Regelungen in § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung effizienter gestaltet werden. Den Festsetzungsstellen wird damit die Möglichkeit zu einer noch effizienteren und schnelleren Beihilfebearbeitung mittels computergestützter Systeme eröffnet. Insoweit wird mit Satz 1 auch die Bedeutung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandeln betont, wonach die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist.

Dadurch kann unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben eine vollautomatisierte Antragsbearbeitung ermöglicht werden. Hierfür können beispielsweise bestimmte Fallkonstellationen in Rechnungen bzw. Beihilfebelegen zu Grunde gelegt werden, die ohne weitere Prüfung durch eine beihilfebearbeitende Person mittels Beihilfebescheid anerkannt werden können. Eine stichprobenweise Prüfung von Anträgen durch eine beihilfebearbeitende Person muss dabei weiterhin möglich sein. Das Risikomanagementsystem ist regelmäßig zu überprüfen. Mit Satz 2 werden die Mindestanforderungen an ein automationsgestütztes System definiert.

Um eine Gleichbehandlung aller beihilfeberechtigter Personen zu gewährleisten, dürfen Einzelheiten zum Einsatz des Risikomanagementsystems nicht veröffentlicht werden, Satz 3.

Hintergrund:

Die Bearbeitung der Beihilfeanträge im Bund ist dezentral organisiert. Jedes Ressort lässt die Festsetzungen in anderen Institutionen vornehmen. In vielen Abrechnungsstellen kommt es zu überlangen Bearbeitungszeiten.

Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger müssen die Rechnungen gegenüber den Leistungserbringern in der gesetzlich vorgesehen Frist begleichen. Die Erstattung durch die Beihilfe dauert dabei vielfach deutlich länger.

Gerade bei großen Beträgen führt dies zu nicht hinnehmbaren Belastungen. Dies hatte der dbb beamtenbund und tarifunion wiederholt kritisiert und Abhilfe eingefordert.

Durch Vorgespräche und Stellungnahmen zwischen BMI, dbb, BMF und mehreren beteiligten Ressorts wurde am 18.06. 25 der Referentenentwurf erstellt.

Weiterführende Links:

Link zum Referentenentwurf:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/OESII5/2sueq.html>

Link zum Artikel des dbb zum Thema vom 11.06.25:

<https://www.dbb.de/artikel/beihilfebearbeitung-soll-beschleunigt-werden.html>